

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 1089**Der Bayerische
Ministerpräsident**

München, den 12. Juli 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19)
über die Wahl der Gemeinderäte und der
Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
10. Juli 1951 übermittle ich den obenbezeichneten
Gesetzesentwurf der Staatsregierung mit dem Er-
suchen um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,

Staatsminister des Innern

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

*

**Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes vom 27. Februar 1948
(GVBl. S. 19) über die Wahl der Gemeinderäte und
der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)**

Vom 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das
folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des
Senats hiermit bekanntgemacht wird:**§ 1**Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte
und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom
27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) in der Fassung der
Gesetze vom 19. April 1948 (GVBl. S. 62) und vom
30. September 1948 (GVBl. S. 203) wird wie folgt
geändert:**1. Art. 1 lautet:**

Abs. (1) unverändert.

(2) Wahlberechtigt sind unter den Voraus-
setzungen des Abs. (1) Ziffern 1 und 2 auch die
Angehörigen ehemaliger deutscher Minder-
heiten.(3) Der Aufenthalt nach Abs. (1) gilt nicht als
unterbrochen bei Personen, die während der
nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen
ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihrer Weltanschau-
ung oder politischen Überzeugung verfolgt wor-
den sind und deshalb ihren Aufenthalt in der
Gemeinde aufgeben mußten, bis zum Tage der
Stimmabgabe aber in die Gemeinde zurück-
gekehrt sind. Das gleiche gilt für Personen, die
auf Grund der Kriegsergebnisse (z. B. Ein-
ziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung)
oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend
von der Gemeinde abwesend waren.

Abs. (4) unverändert.

2. Art. 2 lautet:

Abs. (1) unverändert.

(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind
ferner1. Personen, die unter Klasse I und II des
Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Be-
freiung von Nationalsozialismus und Milita-
rismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145)
fallen, solange noch keine rechtskräftige Ent-
scheidung der Spruchkammer vorliegt.2. Personen, die durch rechtskräftige Ent-
scheidung einer Spruchkammer als Haupt-
schuldige oder Belastete eingereiht worden
sind.

Abs. (3) entfällt.

3. Art. 5 lautet:

Abs. (1) unverändert.

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2
aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der
NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlos-
senen Verbände, sofern sie unter eine der Kate-
gorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als
Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es
sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von
Nationalsozialismus und Militarismus nicht be-
troffen oder entlastet.**4. Art. 6 lautet:**Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Ge-
schwister dürfen nicht gleichzeitig dem Ge-
meinderat angehören. Besteht oder entsteht ein
familienrechtliches Verhältnis dieser Art zwi-
schen dem Bürgermeister und einem Gemeinde-
ratsmitglied, so scheidet letzteres aus. Dies gilt
auch im Falle einer Neu- oder Nachwahl des
Bürgermeisters. Von mehreren Gemeinderats-
mitgliedern scheidet aus, wer die geringere
Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmen-
zahl entscheidet das Los.

5. In Art. 20 Abs. (1) ist im Satz 1 das Wort „zugelassenen“ zu streichen.

Dem Abs. (4) ist folgender neuer Satz anzufügen:

„Diese Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag vor den übrigen Bewerbern“.

6. Art. 22 lautet:

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer und die Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge, nicht aber ihre Zurücknahme zulässig.

(2) Wahlvorschläge, die während der Nachfrist eingereicht werden, dürfen unter Beachtung des Art. 20 Abs. (4) nur so viele Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag enthält, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die höchste Bewerberzahl aufweist. Vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden.

7. Im Art. 33 wird Satz 2 gestrichen.

8. Der IV. Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Annahme der Wahl, Wahlprüfung,
Verlust der Wahlbarkeit“

9. Art. 34 erhält folgende Überschrift:
„Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der
Wahlbarkeit“.

10. Art. 34 lautet:

Abs. (1) und (2) unverändert.

Folgender neuer Abs. (3) wird angefügt:

(3) Nach Annahme der Wahl verliert der Gewählte sein Amt, wenn bei ihm die Voraussetzungen der Art. 1 und 5 nicht mehr vorliegen.

- § 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

*

Begründung

Zu Ziffer 1 bis 3 des Entwurfs

Mit § 5 des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) hat die Masse der Formalbelasteten das passive Wahlrecht zum Landtag, zu Volksbegehren und Volksentscheiden erhalten. Es erscheint nicht vertretbar, entgegenstehende Bestimmungen des Gemeindevahlgesetzes aufrecht zu erhalten. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Gedanken Rechnung, indem er die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über das Wahlrecht übernimmt und entgegenstehende Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister in Gemeinden über 10 000 Einwohnern und deren Stellvertreter aufhebt.

Zu Ziffer 4 des Entwurfs

Es hat sich als notwendig erwiesen, die bisherige Bestimmung des Art. 6 über den Ausschluß von Verwandten zu präzisieren.

Zu Ziffern 5 bis 6 des Entwurfs

Die Ergänzungen sind, wie die Erfahrungen bei den Wahlen 1948 gezeigt haben, zur glatten Abwicklung der Wahlvorbereitungen notwendig.

Zu Ziffer 7 des Entwurfs

Das Änderungsgesetz vom 30. September 1948 (GVBl. S. 205) hat bestimmt, daß Art. 30 Abs. 2, der die Nichtwählbarkeit ehemaliger Mitglieder der NSDAP. zu Bürgermeistern in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern behandelt, auch auf die Stellvertreter der Bürgermeister anzuwenden ist. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Neufassung der Bestimmungen über die Wählbarkeit (Ziffer 3 des Entwurfs) jetzt gegenstandslos.

Zu Ziffern 8 bis 10 des Entwurfs

Die Ergänzung ist zur Beseitigung aufgetretener Zweifel notwendig.

*

Liste gemäß Art. 5 Abs. (2) des Gemeindevahlgesetzes

(Die Buchstaben und Ziffern beziehen sich auf die Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

1. Die Angehörigen der Gestapo (Teil A B I) und des SD (Teil A H I 7 und II 7),
2. die Politischen Leiter der Partei und ihre Stellvertreter bis herunter zum Ortsgruppenleiter einschließlich (Teil A D I 2, II 2),
3. die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP,
4. die Landesbauernführer und ihre Stellvertreter (Teil A D I 4 a),
5. die Offiziere der Waffen-SS bis herunter zum Sturmbannführer einschließlich und die Offiziere der Allgemeinen SS (Teil A E I 1, 2),
6. die Führer der SA (Teil A E I 3), jedoch nur bis herunter zum Standartenführer einschließlich,
7. die Offiziere des RAD bis herunter zum Oberstarbeitsführer einschließlich (Teil A H I 1),
8. die Amtsträger der Arbeitsfront in Teil A F I 1,
9. die Inhaber des NS-Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens (Teil A J I 1, 2),
10. die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter nach dem 9. März 1933,
11. die Reichsbevollmächtigten, Sonderbevollmächtigten, Reichskommissare, Generalkommissare, Generalinspektoren, Beauftragten und Wehrkreisbeauftragten, Reichstreuhänder der Arbeit, Sondertreuhand der Arbeit und Generalreferenten seit 30. Januar 1933 (Teil A K I 4),
12. die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs (Teil A N I 3).